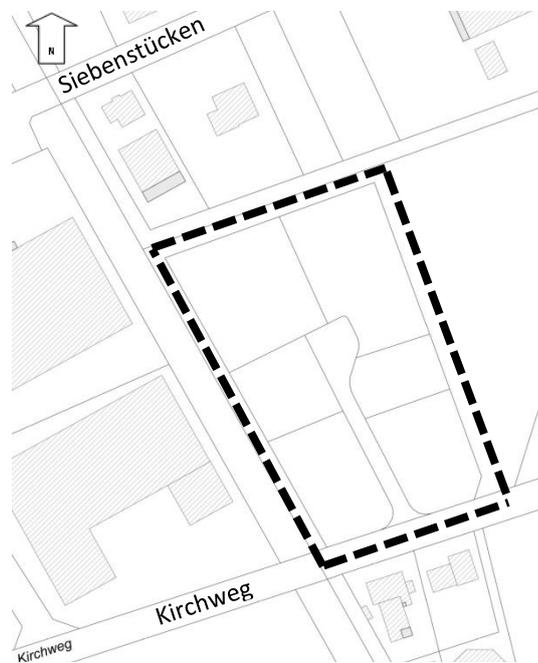




## Bekanntmachung der Gemeinde Henstedt-Ulzburg

### **8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 108 „Gewerbegebiet Kirchweg Nord“ (Festsetzungen) hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses**



#### **Gebietsbezeichnung:**

- nördlich des Kirchwegs
  - östlich der Bebauung Kirchweg 130 – 132 und der Bebauung Siebenstücken 14
  - südlich der Bebauung Siebenstücken 24
  - westlich der ausgewiesenen Ausgleichsfläche
- im Ortsteil Ulzburg

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung 31/2018-2023 am 14.12.2021 die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 106 „Gewerbegebiet Kirchweg Nord“ (Festsetzungen) der Gemeinde Henstedt-Ulzburg für das o.a. Gebiet, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dieses wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des 13.01.2022 in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tage an in der Gemeindeverwaltung (Rathaus) in Henstedt-Ulzburg, Rathausplatz 1, Zimmer 3.16, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr (montags bis freitags von 8:00 bis 12:00 Uhr sowie donnerstags zusätzlich von 14:00 bis 18:00 Uhr bzw. nach Terminvereinbarung) einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich wurden der Bebauungsplan und die Begründung ins Internet unter der Adresse [www.henstedt-ulzburg.de](http://www.henstedt-ulzburg.de) eingestellt.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Henstedt-Ulzburg, den 06.01.2022

(L. S.)

Gemeinde Henstedt-Ulzburg  
Die Bürgermeisterin  
gez. Schmidt